



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Barbara Fuchs, Verena Osgyan**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 03.04.2023

Maßnahmen gegen Nachtfluglärm am Flughafen Nürnberg

Seit der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 18/19630 sind die Beschränkungen durch die Coronapandemie in den meisten Ländern weggefallen. Entsprechend hat auch der Flugverkehr wieder zugenommen. Der daraus resultierende Lärm ist aus Sicht vieler Menschen jedoch weiterhin ein ungelöstes Problem.

Bereits im Jahr 2019 forderte die Fluglärm-Schutzgemeinschaft Nürnberg und Umgebung e.V. mit der Petition „Fluglärm runter – Lebensqualität rauf: Nachtflugstopp & mehr aktiver Fluglärmschutz in Bayern“ vom 17.07.2019 (Ausschussdrucksache UV.0076.18) an den Landtag, den Fluglärm durch ein nächtliches Flugverbot stark einzuschränken und so die Anwohnenden zu schützen. Diese Petition wurde unter anderem gegen die Stimmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Presseberichten zufolge hat die Geschäftsführung der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) dennoch Maßnahmen in Aussicht gestellt, die eine Reduzierung der Belastung durch Fluglärm zum Ziel haben (Presseberichterstattung vom 28.11.2019, Nürnberger Nachrichten).

Die FNG als Betreiberin des Flughafens Nürnberg wird jeweils hälftig durch die Stadt Nürnberg und den Freistaat Bayern als Gesellschafter getragen. Daher ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller auch die Staatsregierung ganz unmittelbar in der Pflicht, Bürgerinnen und Bürger bestmöglich vor nächtlichem Lärm zu schützen, mindestens aber die in Aussicht gestellten Reduktionen zu erreichen. Die Zulassung von Flugzeugen für Starts und Landungen am Nürnberger Flughafen richtet sich nach der sog. Bonusliste. Diese wurde seit 2003 nicht fortgeschrieben und spiegelt daher nicht den Stand der Technik wider. Einen international anerkannten Standard für Geräuschemissionen, der den technischen Entwicklungen laufend angepasst wird, bietet dagegen Annex 16 der ICAO-Konvention. Nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller unternimmt jedoch die Staatsregierung keine Versuche, der Zulassung der Flugzeugtypen am Flughafen Nürnberg diese Klassifizierung zugrunde zu legen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele tatsächliche Nachtflugbewegungen (Abflug oder Landung zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) gab es am Flughafen Nürnberg im Zeitraum Dezember 2021 bis März 2023, die der zivilen Luftfahrt zuzuordnen sind (bitte aufschlüsseln nach Monaten und gesonderte Angabe von Flugbewegungen, die in der Kernzeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr stattfanden)? 4
- 1.2 Wie viele Nachtflugbewegungen waren davon ungeplante Nachtflugbewegungen (ungeplant im Sinne von durch Unregelmäßigkeiten wie Ausweichlandungen, technische Probleme, Wetter, Verspätungen etc. verursacht und somit nicht im Flugplan als Nachtflug vorgesehen, bitte diese Zahlen ebenfalls aufschlüsseln nach Monaten unter gesonderter Angabe von Flugbewegungen, die in der Kernzeit zwischen 00.00 und 05.00 Uhr stattfanden)? 4
- 1.3 Wie viele tatsächliche Nachtflugbewegungen gab es im genannten Zeitraum, die der militärischen Luftfahrt zuzuordnen sind (bitte aufschlüsseln nach Monaten und gesonderte Angabe von Flugbewegungen, die in der Kernzeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr stattfanden)? 5
- 2.1 Wie viele tatsächliche Nachtflugbewegungen gab es im genannten Zeitraum, die Flügen mit medizinischem Zweck zuzuordnen sind (bitte aufschlüsseln nach Monaten und gesonderte Angabe von Flugbewegungen, die in der Kernzeit zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr stattfanden)? 5
- 2.2 Durch welche Stellen werden die Flüge mit medizinischem Zweck beauftragt (falls eine Auflistung der Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber nicht möglich ist, bitte die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach staatlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und ihren nachgeordneten Stellen, Nicht-Regierungsorganisationen und privaten Organisationen jeweils unter Angabe, ob Sitz im In- oder Ausland, aufschlüsseln)? 6
- 3.1 Warum liegen der Staatsregierung trotz 50-prozentiger Beteiligung an der FNG keine Prognosen der Entwicklung der Nachtflugbewegungen vor, obwohl die Flugbewegungen in den Nachtstunden einem höheren Tarif unterliegen und somit für die Wirtschaftlichkeitsprognosen des Flughafens ein wichtiger Faktor sind? 6
- 3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die (durch ihre Antwort auf unsere Schriftliche Anfrage Drs. 18/19630 belegte) Tatsache, dass es im Jahr 2019 keine Abnahme der außerplanmäßigen Nachtflugbewegungen relativ zu den geplanten Flügen gegenüber dem vorgeblichen „Ausnahmejahr bezüglich des außerplanmäßigen nächtlichen Flugverkehrs“ 2018 gab? 6
- 4.1 Verfolgt die Staatsregierung selbst gesteckte Ziele zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes durch Reduzierung der nächtlichen Flugbewegungen angesichts der Tatsache, dass zur Zeit des Erlasses der Nachtflugregelung (1997, ergänzt 2006) die Höhe des Flugaufkommens nicht langfristig vorhergesehen werden konnte? 6

4.2	Welche Planungen gibt es seitens der FNG respektive der Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass die sog. Bonusliste seit 2003 nicht fortgeschrieben wurde und somit die Intention, die Zulassung von Flugzeugtypen für die Start und Landung am Flughafen Nürnberg dem fortschreitenden Stand der Technik anzupassen, nicht mehr erfüllt wird, diese als Grundlage der Zulassung zu ersetzen und den international anerkannten, laufend nach Stand der Technik fortgeschriebenen Standard nach ICAO Annex 16 zugrunde zu legen?	7
5.1	Welche Belege (Lärmmessungen, Berechnungen ...) gibt es, dass das Bemühen der FNG, durch eine stetige und deutliche Erhöhung der Lärmrentgelte für Nachtflüge den Einsatz leiserer Maschinen zu fördern und damit die Lärmbelastung für die Bevölkerung zu reduzieren, erfolgreich ist (bitte mit genauen Quellenangaben)?	7
5.2	Wurden die Entgeltstrukturen am Flughafen gegenüber den Angaben in der Antwort auf Anfrage Drs. 18/19630 weiter verändert bzw. ist eine Änderung in naher Zukunft geplant?	8
6.1	Wie viele Beschwerden gingen in den Jahren 2021 und 2022 beim Fluglärmschutzbeauftragten mit Bezug auf den Flugverkehr am Flughafen Nürnberg ein (bitte nach Monaten auflisten)?	8
6.2	Wie viele Beschwerden bezogen sich hierbei auf Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (bitte nach Monaten auflisten)?	8
7.1	Gab es in den Jahren 2018 bis 2023 Änderungen der Festsetzung der Flugrouten (bitte auflisten)?	9
7.2	Falls ja, wurden diese auf Initiative oder mindestens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Fluglärmkommission geändert?	10
7.3	Falls nein, was waren die Gründe, den Empfehlungen der Fluglärmkommission nicht zu folgen?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Tabelle 8: Tatsächliche Nachtflugbewegungen mit medizinischem Zweck (Abflug oder Landung zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr; in Tabelle 2 enthalten)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2021												29
2022	17	21	30	34	18	38	38	33	30	20	10	30
2023	25	14	25									

2.2 Durch welche Stellen werden die Flüge mit medizinischem Zweck beauftragt (falls eine Auflistung der Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber nicht möglich ist, bitte die Auftraggeberinnen und Auftraggeber nach staatlichen Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern und ihren nachgeordneten Stellen, Nicht-Regierungsorganisationen und privaten Organisationen jeweils unter Angabe, ob Sitz im In- oder Ausland, aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

3.1 Warum liegen der Staatsregierung trotz 50-prozentiger Beteiligung an der FNG keine Prognosen der Entwicklung der Nachtflugbewegungen vor, obwohl die Flugbewegungen in den Nachtstunden einem höheren Tarif unterliegen und somit für die Wirtschaftlichkeitsprognosen des Flughafens ein wichtiger Faktor sind?

Zum Zeitpunkt, zu dem der Wirtschaftsplan der FNG für das Folgejahr erstellt wird, sind die Flugpläne der Fluggesellschaften noch sehr vage. Der Flughafen muss daher mit Schätzungen auf Basis historischer Daten arbeiten. Insbesondere in den letzten Jahren waren diese Prognosen aufgrund der Coronapandemie wenig verlässlich.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung die (durch ihre Antwort auf unsere Schriftliche Anfrage Drs. 18/19630 belegte) Tatsache, dass es im Jahr 2019 keine Abnahme der außerplanmäßigen Nachtflugbewegungen relativ zu den geplanten Flügen gegenüber dem vorgeblichen „Ausnahmejahr bezüglich des außerplanmäßigen nächtlichen Flugverkehrs“ 2018 gab?

Der Anteil der ungeplanten Nachtflugbewegungen im o. g. Sinne ist in Relation zur Gesamtzahl sehr gering. Die Ursachen für solche Nachtflugbewegungen sind vielfältig wie z. B. Wetter, Streiks oder operative Probleme.

4.1 Verfolgt die Staatsregierung selbst gesteckte Ziele zur Erhöhung des Gesundheitsschutzes durch Reduzierung der nächtlichen Flugbewegungen angesichts der Tatsache, dass zur Zeit des Erlasses der Nachtflugregelung (1997, ergänzt 2006) die Höhe des Flugaufkommens nicht langfristig vorhergesehen werden konnte?

Die höchstrichterlich bestätigte Nachtflugregelung vom 24.03.1997, ergänzt durch den Bescheid vom 26.10.2006, hat Bestandsschutz und bildet somit die rechtliche Grundlage für Nachtflüge am Flughafen Nürnberg. Sie enthält keine zahlenmäßige Festlegung zu nächtlichen Flugbewegungen.

Der Staatsregierung ist der Schutz der Anwohner von Flughäfen vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen durch Fluglärm ein wichtiges Anliegen. Einen Ausgleich zwischen den verkehrlichen Interessen des Flughafens und der Airlines einerseits und den berechtigten Anliegen der von dem Betrieb betroffenen Bevölkerung andererseits regelt das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung vom 31.10.2007. Es verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit und die Nachbarschaft in der Umgebung von Flughäfen vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm zu schützen, s. § 1 FluLärmG. Auf dieser Grundlage hat die Staatsregierung mit Verordnung vom 09.09.2014 einen Lärmschutzbereich für den Flughafen Nürnberg festgesetzt, in dem die baulichen Nutzungsbeschränkungen, der bauliche Schallschutz und die Entschädigungsleistungen der §§ 5 ff FluLärmG zur Anwendung kommen.

Auf Basis der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (Richtlinie 2002/49/EG) wurde zudem ein Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg erstellt, der im Dezember 2020 in Kraft trat.

4.2 Welche Planungen gibt es seitens der FNG respektive der Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass die sog. Bonusliste seit 2003 nicht fortgeschrieben wurde und somit die Intention, die Zulassung von Flugzeugtypen für die Start und Landung am Flughafen Nürnberg dem fortschreitenden Stand der Technik anzupassen, nicht mehr erfüllt wird, diese als Grundlage der Zulassung zu ersetzen und den international anerkannten, laufend nach Stand der Technik fortgeschriebenen Standard nach ICAO Annex 16 zugrunde zu legen?

Die FNG plant nicht, in der geltenden Nachtflugregelung eine formale Ersetzung der Bonusliste durch andere Standards zu beantragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

Daneben fördert die FNG den zeitnahen Einsatz von besonders leisen und schadstoffarmen Flugzeugmustern der neuesten Entwicklungsgeneration (z. B. Airbus A220, Airbus A320NEO-Familie oder Boeing 737-MAX) am Standort Nürnberg. Die FNG fördert dabei nach der aktuell gültigen Entgeltordnung jeden Start der o. g. Flugzeugmuster mit einem pauschalen Abschlag auf das fixe Startentgelt. Der Anteil der Flugzeuge der genannten Baumuster an den Nachtflugbewegungen liegt inzwischen (im Jahr 2022) bei ca. 25 Prozent, Tendenz weiter steigend.

5.1 Welche Belege (Lärmmessungen, Berechnungen ...) gibt es, dass das Bemühen der FNG, durch eine stetige und deutliche Erhöhung der Lärmrentgelte für Nachtflüge den Einsatz leiserer Maschinen zu fördern und damit die Lärmbelastung für die Bevölkerung zu reduzieren, erfolgreich ist (bitte mit genauen Quellenangaben)?

An den in nachfolgender Tabelle aufgeführten Messstellen der Fluglärm-Messanlage des Flughafens Nürnberg wurden 2022 Messwerte ermittelt, die belegen, dass die Flugzeugtypen Airbus A320-NEO (im Vergleich zum konventionellen Airbus A320) und Boeing 737-MAX8 (im Vergleich zur Boeing 737-800) insbesondere beim Überflug nach dem Start deutlich leiser sind. Diese Messstellen werden nahezu direkt überflogen. Es sind die Messstellen HGN (M 01) und BU-W (M 02), die sich im Nahbereich des Flughafens befinden, sowie die Messstellen STA (M 08) und TSVB (M 09), die in ca. 8,5 km bzw. 10,5 km Entfernung vom Flughafen liegen.

Differenz der Typenpegel 2022 der Flugzeugtypen Airbus A320/321-NEO (20N/21N), (konventioneller) Airbus A320/321 (320/321), Boeing 737-MAX8 (7M8) und (konventionelle) Boeing 737-800 (738) beim Start

	HGN (M 01)	BU-W (M 02)	STA (M 08)	TSVB (M 09)
Differenz „21N“ – „321“	-3,2 dB	-2,1 dB	-1,6 dB	-1,6 dB
Differenz „20N“ – „320“	-3,8 dB	-3,3 dB	-2,4 dB	-3,9 dB
Differenz „7M8“ – „738“	-4,6 dB	-4,1 dB	-1,4 dB	-2,0 dB

Quelle: Fluglärm-Messanlage der Flughafen Nürnberg GmbH

5.2 Wurden die Entgeltstrukturen am Flughafen gegenüber den Angaben in der Antwort auf Anfrage Drs. 18/19630 weiter verändert bzw. ist eine Änderung in naher Zukunft geplant?

Der Nachtzuschlag auf das Startentgelt wurde in Kategorie III (00.00 Uhr bis 04.59 Uhr) mit der seit dem 26.03.2023 geltenden Entgeltordnung von 50 Prozent auf 55 Prozent erhöht. Im Übrigen wurde die Struktur der Entgeltordnung seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christian Zwanziger, Barbara Fuchs, Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.11.2021 betreffend „Maßnahmen gegen Nachtfluglärm am Flughafen Nürnberg“ (Drs. 18/19630) nicht verändert. Zu geplanten Änderungen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

6.1 Wie viele Beschwerden gingen in den Jahren 2021 und 2022 beim Fluglärmschutzbeauftragten mit Bezug auf den Flugverkehr am Flughafen Nürnberg ein (bitte nach Monaten auflisten)?

6.2 Wie viele Beschwerden bezogen sich hierbei auf Flugbewegungen in der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (bitte nach Monaten auflüsseln)?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Fluglärmbeschwerden insgesamt und mit Bezug auf den Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Fluglärmbeschwerden 2021	gesamt	Betreffend den Zeitraum von 22.00–06.00 Uhr
Januar	4	1
Februar	7	0
März	7	1
April	4	1
Mai	1	0
Juni	21	13
Juli	29	24
August	59	52
September	40	32
Oktober	42	35

Fluglärmbeschwerden 2021	gesamt	Betreffend den Zeitraum von 22.00–06.00 Uhr
November	19	10
Dezember	4	2
SUMME	237	171

Fluglärmbeschwerden 2022*	gesamt	Betreffend den Zeitraum von 22.00–6.00 Uhr
Januar	5	3
Februar	1	0
März	14	7
April	8	3
Mai	24	8
Juni	45	26
Juli	33	21
August	53	39
September	49	36
Oktober	29	20
November	6	6
Dezember	11	6
SUMME	278	175

* Werte noch vorläufig

Für das Jahr 2022 liegen die statistischen Zahlen zum Beschwerdeaufkommen voraussichtlich erst Mitte Mai 2023 abschließend vor. Die hier dargestellten Daten für das Jahr 2022 sind daher noch vorläufig.

Des Weiteren erhoben zwei einzelne Beschwerdeführer insgesamt 383 Beschwerden im Jahr 2021 und 1 411 Beschwerden im Jahr 2022, die zur besseren Übersichtlichkeit gesondert geführt werden, folglich in o. g. Detailstatistik nicht aufgeführt sind. Bei beiden Beschwerdeführern ließ sich eine Schwerpunktsetzung auf nächtliche Flüge und die Zeit des Sommerflugplanes erkennen.

7.1 Gab es in den Jahren 2018 bis 2023 Änderungen der Festsetzung der Flugrouten (bitte auflisten)?

Zum 01.12.2022 wurden alle Flugverfahren am Flughafen Nürnberg im Rahmen der Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 durch Verordnung des Bundesamtes für Flugsicherung angepasst. Die betreffende 16. und 17. Änderungsverordnung wurden im Bundesanzeiger am 31.08.2022 bzw. 20.10.2022 veröffentlicht und sind im Internet unter www.bundesanzeiger.de¹ abrufbar. In diesem Zusammenhang wurden auch mehrere Standard-Instrumenten-Abflugstrecken (SID) geändert.

1 <http://www.bundesanzeiger.de>

7.2 Falls ja, wurden diese auf Initiative oder mindestens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Fluglärmkommission geändert?

7.3 Falls nein, was waren die Gründe, den Empfehlungen der Fluglärmkommission nicht zu folgen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Änderungsvorschläge bzgl. der erwähnten SID wurden in der Fluglärmkommission in drei Sitzungen ausführlich mit der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) diskutiert. Die Fluglärmkommission gab hierauf im November 2021 eine Stellungnahme gegenüber der DFS ab. Alle Änderungen zum 01.12.2022 erfolgten in Übereinstimmung mit diesem Beschluss der Fluglärmkommission.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.